

Statuten der Vinzenzgemeinschaft Eggenberg - VinziWerke

§ 1 Name und Sitz

Name: Vinzenzgemeinschaft Eggenberg – VinziWerke

Sitz: Lilienthalgasse 20, 8020 Graz - bei der Pfarre St.Vinzenz

Die Gemeinschaft, die in der Nachfolge des Heiligen Vinzenz von Paul und im Sinne ihres Gründers Frederic Ozanam zu den

Vinzenzgemeinschaften in Österreich

gehört, erstreckt ihre Tätigkeit über das Gebiet der Stadt Graz.

Sie gehört der weltweiten „Societe de St. Vincent de Paul“ mit dem Sitz in Paris als deren österreichischer Zweig an. Die Vinzenzgemeinschaft in Österreich gliedert sich:

- 1) in einen Haupttrat (Organ aller Vinzenzgemeinschaften Österreichs) mit dem Sitz in Wien (bei der Möglichkeit eines Vorortes), der sich aus Vertretern der Zentralräte (Präsident und sein Stellvertreter) bzw. Diözesanräte der Vinzenzgemeinschaften in Österreich zusammensetzt.
- 2) in Zentralräte (Diözesanräte = Organ aller Vinzenzgemeinschaften einer Diözese oder eines Bundeslandes) in der Regel mit dem Sitz in der Landeshauptstadt, die sich aus den Vertretern (Vorständen) der Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) der jeweiligen Gebiete zusammensetzen. Die Zentralräte können auch Zweigstellen ohne eigenen Vereinscharakter errichten. Der Zentralrat ist die Gemeinschaft aller Vinzenzgemeinschaften einer Diözese oder eines Bundeslandes.
- 3) in Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) mit dem Sitz in den Pfarren oder anderen Bereichen wie Betriebe, Schulen und dgl., jedenfalls dort, wo die Hauptaktivitäten entfaltet werden. Vinzenzgemeinschaften in Staaten, die eine Vereinsgründung christlicher Vereine nicht gestatten, können in Österreich vereinsrechtlich gegründet werden, wenn sie auch ihre Hauptaktivität außerhalb des Staatsgebietes entfalten.
- 4) Vinzenzkonferenzen können verschiedene Nebenwerke wie Kindergärten, Schulen, Betreuungseinrichtungen und dgl. auch als Zweigvereine dieser Vinzenzkonferenz errichten. Die vereinsrechtlichen Voraussetzungen dieser Zweig-Vinzenzkonferenzen müssen denen einer Vinzenzkonferenz (Vinzenzgemeinschaft) entsprechen.

Jede dieser Organisationsstufen ist eine juristische Person.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft, die durch ihre Tätigkeit nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, also gemeinnützig und mildtätig ist, widmet sich der Betreuung all jener, die einer Hilfe bedürfen. Religion, Rasse, Nationalität oder politische Einstellung der Betreuten ist ohne Belang.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Durchführung von persönlichen Besuchen und Gesprächen
 - b) Je nach Bedürftigkeit erfolgt die Hilfe durch Naturalien jeder Art oder durch finanzielle Hilfen nach Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung.
 - c) Einrichtung von Kindergärten, Schülerheime, Pflegeheime, Altersheime und dgl.
 - d) Verschaffen der Freiheit von Alkohol und Drogen
 - e) Verschaffen von Arbeit
 - f) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Gemeinschaft
 - g) Veranstaltungen verschiedenster Art
 - h) Publikationen
 - i) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Kollekten in den Zusammenkünften der tätigen Mitglieder
 - b) behördlich genehmigte Sammlungen
 - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - d) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - e) Spenden, Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - f) Warenabgabe
 - g) Werbung jeglicher Art
 - h) Sponsoring
 - i) Erteilung von Unterricht
 - j) Zinserträge
 - k) Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen
 - l) Erträgnisse aus Beteiligungen an Gesellschaften
 - m) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
 - n) durch Kostenersatz in den Nebenwerken (Kindergärten, Schülerheime, Pflegeheime, Altersheime und dgl.)
- 4.) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) gehören an:
Ordentliche (tätige) Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Aufnahme in die Gemeinschaft:
Wer der Gemeinschaft beitreten will, gibt das dem Obmann einer Gemeinschaft (Konferenz) bekannt. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand der Vinzenzgemeinschaft entscheidet darüber endgültig.

Bis zur Entstehung der Gemeinschaft erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentli-

chen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung der Gemeinschaft (des Vereines) wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung der Gemeinschaft bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer der Vinzenzgemeinschaft.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands / Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

a) Pflichten:

1. Tätige Mitglieder sind bereit, persönlich die Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen. Regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften ist besondere Pflicht.
2. Fördernde Mitglieder sind bereit, die Arbeit der Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) durch einen Beitrag zu unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben.
4. Alle Angelegenheiten einer Betreuung eines Hilfsbedürftigen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

b) Rechte:

Das tätige Mitglied hat in der Generalversammlung (§ 12) der örtlichen Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Es hat auch ein Vorschlagsrecht für die Betreuungsarbeit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus der Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) schriftlich oder mündlich dem Obmann erklären.

Der Vorstand einer Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) kann Mitglieder, die den übernommenen Pflichten nicht nachkommen, aus der Gemeinschaft ausschließen.

§ 7 Organe

1. Organe der Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) bestehen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Generalversammlung
- c) dem Schiedsgericht
- d) den Rechnungsprüfern.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit. Wiederwahlen sind zulässig.

2. Die Organe der Zentralräte (Diözesanräte) bestehen aus:

- a) dem Vorstand, der von den Obmännern bzw. Ehrenobmännern der Vinzenzgemeinschaften (Vinzenzkonferenzen) in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt wird. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern.
Wiederwahlen sind zulässig.
Die gewählten Vorstandsmitglieder sind bis zur Beendigung ihrer Funktionstätigkeit ordentliche Mitglieder des Vereines „Zentralrat“ und damit bei den Generalversammlungen mit Sitz und Stimme vertreten.
- b) der Generalversammlung, die sich aus den Obmännern der Vinzenzgemeinschaften

(Vinzenzkonferenzen) und den Zentralrats- Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

3. Die Organe des Hauptrates bestehen aus:

- a) dem Präsidium, das von den Präsidenten der Zentralräte in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt wird. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern.
Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sind bis zur Beendigung ihrer Funktionstätigkeit ordentliche Mitglieder des Vereines „Hauptrat“ und damit bei den Generalversammlungen mit Sitz und Stimme vertreten.
- b) der Generalversammlung, die sich aus den Präsidenten der Zentralräte und deren Stellvertretern, sowie den Hauptrat- Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

4. Kooptierungen

Die Vorstände bzw. die Präsidenten können Mitglieder kooptieren.

5. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlungen haben je zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu wählen.

§ 8 Vorstand/Präsidium

1. Die Funktionsperiode des Vorstands / Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Der Vorstand / das Präsidium wird vom Obmann / Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstands- / Präsidiumsmitglied den Vorstand / das Präsidium einberufen.
3. Der Vorstand / das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und bei der Sitzung die Hälfte davon anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Den Vorsitz führt der Obmann / Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird, den Vorsitz.
6. Der Obmann / der Präsident, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, zeichnet Ausfertigungen in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
7. Der Vorstand jeder Vinzenzgemeinschaft ist insbesondere auch zu einem schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Zentralrat, nach dem für diese Zwecke aufgelegten Muster, verpflichtet. Dies gilt auch für den Zentralrat in Bezug auf den Hauptrat.
8. Der Vorstand / das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder aber auch durch Enthebung von seiner Funktion.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den / das gesamte / n Vorstand / Präsidium oder aber auch nur einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes / Präsidiums bzw. Vorstands- / Präsidiumsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstands / Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand / das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes / Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 8) eines Nachfolgers wirksam.
12. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes / des Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu bean-

tragen. Der Kurator muss umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands / Präsidium

Dem Vorstand / Präsidium obliegt die Leitung der Gemeinschaft. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Gemeinschaftsmitgliedern;
6. Aufnahme oder Kündigungen von Angestellten der Gemeinschaft.

§ 10 Obliegenheiten der jeweiligen Vorstände bzw. des Präsidiums

1. Der Obmann / Präsident führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft. Der Kassier (Schriftführer) unterstützt den Obmann / Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann / Präsident vertritt die Gemeinschaft (den Verein) nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Gemeinschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / Präsidenten und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes / Präsidenten und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Gemeinschaft nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes / Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann / Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand / Präsidium.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes / Präsidiums.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gemeinschaft verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes / Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers der jeweilige Stellvertreter.

§11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Gemeinschaft bekannt gegebene Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aber nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung

des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes / Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der im § 8 enthaltenen letzten drei Absätze sinngemäß.

Zwingend ist für die Prüfung des Vereins hinsichtlich der Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung für mildtätige Vereine ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist innerhalb von 9 Monaten ab Abschlusstichtag dem Finanzamt Wien 1/23 vorzulegen.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern oder dem Vorstand und Mitgliedern der Vinzenzgemeinschaften werden dem jeweiligen Zentralrat zur schiedsgerichtlichen Schlichtung vorgelegt. Diesem Schiedsgericht gehören je zwei von den Streitparteien namhaft gemachte Personen an. Dieser Gruppe steht der Präsident des jeweiligen Zentralrates vor. Dieses Schiedsgericht ist an keine bestimmte Norm gebunden, entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wer sich dem Beschluss des Schiedsgerichts nicht unterwirft, kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

§15 Geistlicher Beirat

Für die spirituelle Betreuung der Angehörigen jeder Organisationsstufe wird angestrebt, einen geistlichen

Beirat zu erhalten.

Er kann, wenn er nicht ohnedies Mitglied der Vinzenzgemeinschaft ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§16 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung einer örtlichen Vinzenzgemeinschaft (Vinzenzkonferenz) sind in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Den Mitgliedern des Vereines müssen 14 Tage vor dieser außerordentlichen Generalversammlung die Einladungen samt aktuellem geprüftem Rechnungsabschluss und einer Vermögensübersicht übermittelt werden. Auf der Tagesordnung müssen jedenfalls folgende Punkte stehen:

- Beschluss über den geprüften Rechnungsabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung eines Abwicklers entsprechend §30 Vereinsgesetz
- Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung der Vinzenzgemeinschaft Eggenberg – VinziWerke ist dieser Sachverhalt unverzüglich dem Haupttrat bekannt zu geben und eine Abwicklung gemäß §30 Vereinsgesetz anzustreben. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z3 EStG 1998 zu verwenden.

Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

HINWEIS: Alle erwähnten Funktionen sind geschlechtsneutral.

Graz am 27.10.2009